

**Satzung über die Benutzung
der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Fleckens Ottersberg
(Kindertageseinrichtungen-Benutzungssatzung) mit eingearbeiteter erster Än-
derung durch Änderungssatzung vom 15.06.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 03. April
2014/15. Juni 2017 folgende Satzung/Änderung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Flecken Ottersberg betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zurzeit sind dies die Kindertagesstätten Ottersberg-Bahnhof, Posthausen, Quelkhorn und der Hort Otterstedt.

(2) Diese Satzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzeinrichtungen tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. Teileinrichtung.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder grundsätzlich ohne Unterschied des Bekenntnisses oder der Weltanschauung gemeinsam betreut.

(4) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt dem Bürgermeister. Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung (Leitung) ist im einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer oder seiner Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben, sowie die Einhaltung dieser Satzung.

**§ 2
Aufnahmevoraussetzung**

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, wenn sie das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Eintritt der Schulpflicht. Wenn die Kindertageseinrichtung über eine Krippengruppe oder altersübergreifende Betreuung verfügt, werden in dieser Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze Kinder unter 3 Jahren betreut.

(2) Am Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Leitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist, sowie im Hinblick auf den Allgemeinzustand keine Bedenken gegen eine Aufnahme bestehen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn ein Kind während der Betreuungszeit ansteckend krank wird und danach wieder in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll.

(4) Die Kosten für eventuelle ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(5) Wird eine Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes in der betroffenen oder einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz.

(6) Es werden nur Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz im Flecken Ottersberg gemeldet sind. Hiervon kann bei Anträgen zur Aufnahme gemeindefremder Kinder in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

§ 3

Anmeldeverfahren, Abmeldeverfahren, Ummeldeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Aufnahmebescheid des Fleckens Ottersberg. Die Anmeldung gilt für ein volles Kindergartenjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr sofern keine schriftliche Kündigung eingegangen ist. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Der Betrieb beginnt und endet jeweils nach bzw. vor dem festgelegten Schließungszeitraum während der Sommerferien.

(2) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung oder der Gemeinde erfolgen. Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres ist nicht möglich. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(3) Die ersten zwei Aufnahmemonate gelten als Probezeit. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind für den weiteren Besuch der Einrichtung nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann es vom Besuch zurückgestellt oder - soweit möglich - einer anderen Gruppe zugeordnet werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Leitung nach Benehmensherstellung mit den Sorgeberechtigten.

(4) Ummeldungen in eine neue Betreuungsart sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, sie sind bis zum 15. des Monats der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Betreuungsangebot und – zeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind werktäglich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Kindertagesstätte Ottersberg-Bahnhof

Öffnungszeit:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr –16:00 Uhr

Frühdienst:

ab 07:00 Uhr

Spätdienst: bis 16:30 Uhr

Kindertagesstätte Posthausen

Öffnungszeit:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Frühdienst ab 07:00 Uhr / 10:30 Uhr

Kindertagesstätte Quelkhorn

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Frühdienst ab 07:00 Uhr

Spätdienst: bis 16:30 Uhr

Die mögliche Betreuungszeit soll pro Kind 9 Stunden am Tag nicht überschreiten.

(2) Daneben können in den Kindertageseinrichtungen, in denen es räumlich und organisatorisch möglich ist, nachmittags weitere Betreuungszeiten für Spielgruppen und Eltern/Kind-Gruppen angeboten werden. Sofern in einer Einrichtung weniger als zehn Kinder für eine Spielgruppe oder eine Eltern/Kind-Gruppe angemeldet werden, kann der Betrieb eingestellt werden.

(3) Die Festlegung der Kindergartenferien obliegt dem Bürgermeister einvernehmlich mit der Leitung.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Kindertageseinrichtung verlassen.

(2) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Für den Hin- und Rückweg zu bzw. von der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

(4) Alle persönlichen Gegenstände, die in der Kindertageseinrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit dem Namen zu kennzeichnen.

§ 6

Versicherung und Haftung

(1) Während des Aufenthaltes (Betreuungszeit) und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz.

(2) Für mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals in den Kindertageseinrichtungen beginnt erst, wenn die Eltern das Kind in den Einrichtungen an das Fachpersonal übergeben haben. Das Abholen muss pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt ebenfalls auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung erfolgen. Dem Fachpersonal muss das Abholen kurz mitgeteilt werden. Ab diesem Moment endet die Aufsichtspflicht des Fachpersonals, auch wenn sich Kind und abholende Person noch auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung befinden. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Holen andere Personen als die Sorgeberechtigten das Kind ab, muss eine schriftliche Abholberechtigung vorliegen. Für den Hin- und Rückweg zu bzw. von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Ihre Aufsichtspflicht gilt auch für den Weg vom Parkplatz bis zur Übergabe an das Fachpersonal der Einrichtung.

(4) Bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung mit den Eltern oder bei Arbeitseinsätzen der Eltern in der Kindertageseinrichtung sind die Eltern während der gesamten Dauer für die Aufsicht ihres/r Kinder zuständig. Das Fachpersonal der Einrichtung ist aus rein organisatorischen Gründen anwesend. Sie haben keine Aufsichtspflicht.

§ 7 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Trägers in allen mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung zusammenhängenden Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu zwei Sorgeberechtigten der betreuten Kinder je Gruppe, der Leitung der Kindertageseinrichtung und drei vom Rat des Fleckens Ottersberg benannten Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens einmal im Kindergartenjahr, vom Flecken Ottersberg einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Fleckens Ottersberg zu entrichten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Von der Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die ständig die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen.
- b) Kinder, die wiederholt (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) oder über einen Zeitraum von 14 Tagen unentschuldig ferngeblieben sind.
- c) Kinder, die mehrmals (mindestens drei Mal innerhalb eines Monats) nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- d) Kinder in einer Kindertageseinrichtung, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 geschlossen wird.
- e) Kinder für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- f) Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder die mit Ungeziefer befallen sind.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen soll nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächstmöglichen Monatsschluss erfolgen. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

§ 10 Ermächtigungen des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt:

- a) ergänzend zu § 4 Abs. 1 die Anzahl der Gruppen und die Betreuungszeiten festzulegen,
- b) ergänzend zu § 4 Abs. 2 die Betreuungsangebote näher zu regeln.

§ 11 Ermächtigungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

- a) zu § 2 weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen,
- b) in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 Buchstabe a) zuzulassen.

§ 12 Inkrafttreten

(Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 01.08.2017)